

3. Die Besserungsarbeit

Bei dieser Strafe, die nicht mit einem Entzug der persönlichen Freiheit verbunden ist, wird der Rechtsbrecher in erster Linie durch den Zwang zu einer produktiven, bestimmten Bedingungen und Anforderungen unterliegenden Arbeit im Kollektiv eines sozialistischen Betriebes zur Achtung der demokratischen Gesetzlichkeit und zur gewissenhaften Erfüllung seiner gesellschaftlichen Pflichten, insbesondere zu einer hohen sozialistischen Arbeitsdisziplin und -moral erzogen. Wenn auch die Besserungsarbeit unter keinen Umständen mit einem Entzug der Freiheit verbunden ist, so wird sich allerdings eine gewisse Einschränkung der Freizügigkeit des Verurteilten mitunter nicht vermeiden lassen.

Anders als der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung setzt die Besserungsarbeit ein umfassendes, der großen Erziehungsaufgabe dieser Strafe entsprechend organisiertes System des Strafvollzuges voraus, das wohldurchdacht und durch Schaffung der notwendigen Einrichtungen sowie Heranziehung geeigneter Kader langfristig vorbereitet werden muß. Deshalb dürfte die Aufnahme dieser Strafe in das Strafsystem der Deutschen Demokratischen Republik erst im Verlaufe einer längeren Zeit möglich und zweckmäßig sein, während einer baldigen Einführung des öffentlichen Tadels und der bedingten Verurteilung in dieser Hinsicht keine Hindernisse entgegenstehen.

Daß für die Einführung solcher, speziell erzieherischen Zielen dienenden Strafen in das Strafsystem reale Perspektiven bestehen, zeigen die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 und einschlägige gesetzgeberische Vorarbeiten.